Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung vom 19.12.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.760,00 €
1.1.2	Erdreihengrab mit liegender	
	Gedenktafel ohne Gestaltung	2.390,00 €
1.1.3	anonymes Erdreihengrab	2.390,00 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00€

1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3	Urnenreihengrabstätten Urnenreihengrab anonymes Urnenreihengrab Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.060,00 € 1.240,00 € 1.240,00 €
1.4	Ascheverstreuung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3	Erdwahlgrabstätten Einzelwahlgrab Doppelwahlgrab Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	3.630,00 € 6.395,00 € 3.080,00 €
2.2	Wahlgrabkammer	3.160,00 €
2.3	Urnenwahlgrab	1.610,00€

§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrabstätte	120,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte	215,00 €
3.	für jede weitere Wahlgrabstelle	105,00 €
4.	Wahlgrabkammer	160,00€
5.	Urnenwahlgrabstätte	80,00€

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreuen von Asche werden erhoben:

VI.8

1.	Erdbestattungen	544,00 €
2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	362,00 €
3.	Erdbestattungen in einer	
	Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4.	Urnenbeisetzungen	288,00€
5.	Verstreuen von Asche auf dem	
	Aschestreufeld	278,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Besondere Gebühren

1. 1.1 1.2 1.3	Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes einer Kühlzelle einer Leichenzelle	256,00 € 117,00 € 77,00 €
2. 2.1	Sonstige Gebühren Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichen und sonstiger baulichen Anlagen auf	
2.2	Grabstätten Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	41,00 €
2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Einzelwahlgrabstätte	82,00 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Doppelwahlgrabstätte	144,00 €
2.2.3	jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstätte	62,00€

2.2.42.2.5	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	39,00 € 61,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	41.00 €

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 9 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

VI.8

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.06.2007 in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.